

Verlängerung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentzlehrpersonen in der Schweiz - Leitfaden

Das Ende des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich hat Auswirkungen auf die Incoming-Mobilitäten. Britische Sprachassistentzlehrpersonen gelten seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige (d.h. Angehörige von Ländern ausserhalb der EU/EFTA). Entscheiden Gastschulen den Arbeitsvertrag einer britischen Sprachassistentzlehrperson – nach Absprache mit Movetia – zu verlängern, müssen sie deshalb sicherstellen, dass die britischen Sprachassistentzlehrpersonen eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung besitzen. Dieses Merkblatt erläutert die derzeitigen Regelungen für die Verlängerung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentzlehrpersonen in der Schweiz. Die Erläuterungen gelten sowohl für Sprachassistenten ohne Schulwechsel durch die Sprachassistentzlehrperson, als auch für solche, bei denen die Sprachassistentzlehrperson an einer anderen Schule arbeitet.

Weiterbeschäftigung von Sprachassistentzlehrpersonen aus dem Vereinigten Königreich mit Einreisedatum vor dem 1. Januar 2021

Britische Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 2021 in die Schweiz eingereist sind, haben sich die Rechte aus dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) erworben. Das heisst, dass sie EU-Staatsbürgern/innen gleichgestellt sind.¹ Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (L oder B) ist somit möglich, sofern die Sprachassistentzlehrpersonen die Bedingungen des Abkommens über die erworbenen Rechte erfüllen.² Die Verlängerung muss bei der zuständigen kantonalen Behörde unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen beantragt werden.

Weiterbeschäftigung von Sprachassistentzpersonen aus dem Vereinigten Königreich mit Einreisedatum ab dem 1. Januar 2021

Britische Staatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2021 in die Schweiz eingereist sind, können sich nicht mehr auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) abstützen und werden ausländerrechtlich Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Movetia hat hierzu einen Leitfaden erarbeitet. In der Regel erhalten britische Sprachassistentzlehrpersonen eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L). Eine Verlängerung kann laut den Weisungen AIG nur in begründeten Fällen erteilt werden.³

Um eine Verlängerung zu prüfen, müssen die Gastschulen ein neues Gesuch für eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beim jeweiligen zuständigen kantonalen Amt – gemäss dem oben erwähnten Leitfaden - einreichen.

Solothurn, Juni 2022

¹ Weisung SEM: UK-Staatsangehörige mit erworbenen Rechten

² Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 zu den erworbenen Rechten der Bürgerinnen und Bürger

³ Weisung SEM: Ziff. 4.4.7 Internationaler Austausch (Art. 41 VZAE)